



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**35. Jahrgang**

**Potsdam, den 23. Mai 2024**

**Nummer 33**

### **Verordnung zur Änderung der Genehmigungsfreistellungsverordnung**

**Vom 22. Mai 2024**

Auf Grund des § 111 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz und der Ministerin der Finanzen und für Europa:

#### **Artikel 1**

Die Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 4. Oktober 2019 (GVBl. II Nr. 83) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des § 4 oder § 5“ durch die Wörter „der §§ 4, 5 oder des § 6“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
  - „3. bei unbebauten Grundstücken zum Bodenrichtwert gemäß § 196 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Immobilienwertermittlungsverordnung, unter der Voraussetzung, dass die Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks mit den Grundstücksmerkmalen des zu veräußernden Grundstücks hinreichend übereinstimmen, oder“.
3. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

#### **„§ 6**

#### **Veräußerung im Rahmen von Hilfsmaßnahmen**

Die unentgeltliche oder einer unentgeltlichen Veräußerung gleichkommende Veräußerung von Vermögensgegenständen gemäß § 1 Absatz 2 ist genehmigungsfrei, wenn

1. die Gemeinde die Vermögensgegenstände zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht,
2. die Veräußerung im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen der Unterstützung von Partnerstädten oder der Förderung des örtlichen bürgerschaftlichen Engagements dient und
3. sich die Summe der vollen Werte, hier der Marktwerte, der veräußerten Vermögensgegenstände unterhalb einer von der Gemeindevertretung in einem Beschluss oder in einer Satzung festzulegenden Erheblichkeitsgrenze innerhalb eines Jahres bewegt.“
4. Der bisherige § 6 wird § 7.

5. Der bisherige § 7 wird § 8 und in Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
6. Der bisherige § 8 wird § 9.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Mai 2024

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg